

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der „Kulturscheune Drochtersen“

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, der §§ 1 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes und der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 19. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Drochtersen betreibt die „Kulturscheune Drochtersen“, Sietwender Straße 27, als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die „Kulturscheune Drochtersen“ ist eine im Eigentum der Gemeinde Drochtersen stehende, rechtlich unselbständige Anstalt und wird durch die Gemeinde verwaltet und vertreten.

§ 2

- (1) Die „Kulturscheune Drochtersen“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung; sie dient der sozialen und kulturellen Förderung der örtlichen Gemeinschaft in der Gemeinde Drochtersen.
- (2) In der „Kulturscheune Drochtersen“ sind folgende Einrichtungen untergebracht:
 - a) Scheunenbereich (ca. 370 qm)
 - b) Sanitärräume (ca. 30 qm)

§ 3

- (1) Die Nutzung der „Kulturscheune Drochtersen“ ist ausschließlich ortsansässigen Vereinen und Verbänden, örtlichen konzessionierten Gastwirten und der Gemeinde Drochtersen als Eigentümerin für kulturelle Veranstaltungen vorbehalten. Eine Anmeldung hat mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu erfolgen. Eine Überlassung an Dritte oder eine Beteiligung Dritter ist nicht zulässig.
- (2) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der „Kulturscheune Drochtersen“ wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 100 € erhoben.
- (3) Die ortsansässigen Vereine und Verbände sind bei der Benutzung der Einrichtungen von der Gebührenpflicht befreit.
- (4) Mit der Benutzungsgebühr sind die Energiekosten für die Veranstaltung abgegolten. Die benutzten Räume sind am nächsten Werktag nach der Veranstaltung bis 12.00 Uhr in einem sauberen und gereinigten Zustand zu übergeben.
- (5) Die Anzahl der Veranstaltungen, die länger als 22.00 Uhr gehen, ist auf grundsätzlich maximal 5 im Jahr begrenzt, da sich das Objekt in einem Wohngebiet befindet. Ab 22.00 Uhr ist der Lärmpegel auf das gesetzlich vorgeschriebene Maß zu reduzieren.

Desweiteren herrscht im Gebäude absolutes Rauchverbot und auch das Verwenden von offenem Feuer ist strengstens untersagt.

- (6) Die lt. Baugenehmigung festgelegte max. Personenzahl von 200 ist einzuhalten. Sollte mit einer größeren Besucherzahl gerechnet werden, ist eine Brandsicherheitswache anzufordern.

§ 4

- (1) Etwaige Gewinne dürfen nur zur Verbesserung und Erweiterung der „Kulturscheune Drochtersen“ verwendet werden.
- (2) Die Gemeinde Drochtersen erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der „Kulturscheune Drochtersen“.

§ 5

Für Personen- und Sachschäden, die bei der Benutzung der „Kulturscheune Drochtersen“ entstehen, übernimmt die Gemeinde Drochtersen keine Haftung. Seitens des Benutzers ist eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 6

Benutzer, die gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder durch wiederholtes ungebührliches Verhalten Ärgernis erregen, können für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Drochtersen, den 21. Dezember 2012

Gemeinde Drochtersen



Hans-Wilhelm Bösch
Bürgermeister